

171.1

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz)

(vom 5. April 1981)

I. Allgemeine Bestimmungen

Wahl

§ 1. Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Kantonsrates auf den Monat April des Jahres an, in dem die vierjährige Amtsdauer zu Ende geht.

Die Amtsdauer läuft am Tage vor der konstituierenden Sitzung des neu bestellten Rates ab.

Konstituierende
Sitzung
a) Einberufung

§ 2. Der Regierungsrat beruft die Mitglieder des Kantonsrates nach der Wahl auf den ersten dem Ablauf der Rekursfrist folgenden Montag zur konstituierenden Sitzung ein.

Er übermittelt dem Kantonsrat die gegen die Wahlen erhobenen Einsprachen.

b) Eröffnung

§ 3. Das älteste anwesende Mitglied des Kantonsrates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretäre und vier Stimmzähler. Hierauf wählt der Rat den Präsidenten und, nachdem dieser den Vorsitz übernommen hat, die weiteren Mitglieder des Büros.

Amtsgelübde

§ 4. Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates haben sich durch das Amtsgelübde an ihre Pflichten zu binden. Sie leisten es mit den Worten «Ich gelobe es», nachdem ein Sekretär folgende Formel verlesen hat:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragene Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Das Amtsgelübde kann auch durch schriftliche Erklärung abgelegt werden.

Weigert sich ein Mitglied, das Amtsgelübde zu leisten, erklärt der Kantonsrat dessen Wahl als nichtig und ersucht den Regierungsrat, den Nachfolger zu bezeichnen, beziehungsweise eine Nachwahl anzuordnen.

§ 5. Nach der Leistung des Amtsgelübdes prüft das Büro die Wahlakten. Der Rat beschliesst über die Anerkennung der Ergebnisse der Wahlen aufgrund eines Berichts des Büros. Prüfung der Wahlakten

Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, treten bei der Behandlung der Einsprache in den Ausstand.

Mitglieder, die während der Amtsdauer in den Rat eintreten, können erst nach der Leistung des Amtsgelübdes an den Verhandlungen teilnehmen.

§ 6. Der Präsident beruft den Kantonsrat von sich aus ein, ferner dann, wenn das Büro, mindestens 30 Mitglieder oder der Regierungsrat es begehren. Sitzungen

Die Einladung zu den Sitzungen richtet sich auch an den Regierungsrat.

§ 7. Die Einladung wird mit einem vollständigen Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände im Amtsblatt veröffentlicht und den Mitgliedern mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt. Einladung; Zustellungen

Kann diese Frist für ein Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn 30 Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.

Berichte und Anträge des Regierungsrates, dessen ablehnende Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten sowie Antworten auf Interpellationen und Anfragen werden den Mitgliedern zugestellt. Berichte und Anträge werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 8. Der Kantonsrat kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens 91 Mitglieder anwesend sind. Verhandlungsfähigkeit

§ 9. Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Kantonsrat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen. Öffentlichkeit

Die Zuhörer haben sich störender Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten. Der Präsident ist befugt, Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, wegweisen oder die Tribüne räumen zu lassen. Zu diesem Zweck verfügt er über die Kantonspolizei.

Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal und auf der Tribüne sind nur mit Erlaubnis des Präsidenten zulässig.

Immunität

§ 10. Ein Mitglied des Kantonsrates oder des Regierungsrates kann wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, des Büros oder einer Kommission weder strafrechtlich verfolgt noch zivilrechtlich belangt werden. Der Kantonsrat kann indessen die Immunität im Verfahren gemäss § 37 aufheben.

Entschädigungen

§ 11. Die Mitglieder des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen beziehen für jede Sitzung und jede amtliche Mission ein Sitzungsgeld sowie eine Reiseentschädigung.

Der Rat setzt die Ansätze fest.

II. Verhandlungsordnung

1. Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände

§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

- a) Wahlen, die ihm gemäss Verfassung und Gesetz zustehen;
- b) Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der Kirchen und des Ombudsmannes;
- c) Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen und Volkswahlen;
- d) Volksinitiativen, Einzelinitiativen und Behördeninitiativen;
- e) Motionen und Postulate;
- f) Parlamentarische Initiativen;
- g) Interpellationen;
- h) Petitionen;
- i) Begnadigungsgesuche;
- k) Anordnungen zur Überwachung der Verwaltung und der Rechtspflege;
- l) Entscheidung von Konflikten zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten andererseits;
- m) weitere Geschäfte, die ihm Verfassung und Gesetz zuweisen.

Wahlverfahren

§ 13. Die Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen geheime Wahlen vorschreibt oder der Rat die Durchführung des geheimen Wahlverfahrens beschliesst.

2. Motion

§ 14. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, in bezug auf Gegenstand
Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Motionen
einzureichen.

Durch das Mittel der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet,
eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage, den Entwurf für einen
Beschluss, insbesondere über einen Kredit, oder einen Bericht vorzu-
legen.

§ 15. Nach der Begründung prüft der Regierungsrat, ob er die Überweisung
Motion entgegennimmt oder ablehnt.

Lehnt er die Entgegennahme der Motion als solche oder als Postulat
ab, gibt er seinen Standpunkt den Mitgliedern des Kantonsrates unver-
züglich schriftlich bekannt.

Der Kantonsrat beschliesst hierauf, ob die Motion dem Regierungs-
rat zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzuleh-
nen sei.

§ 16. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert drei Bericht-
erstattung
Jahren Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion.

Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen
des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu
beschliessen.

§ 17. Liegen Bericht und Antrag des Regierungsrates zu einer Erledigung
a) mit Bericht
Motion vor, beschliesst der Kantonsrat endgültig, ob diese erheblich zu
erklären oder abzuschreiben sei.

Der Kantonsrat kann vom Regierungsrat einen Ergänzungsbericht
verlangen.

§ 18. Liegen Bericht und Antrag des Regierungsrates nach Ablauf b) ohne Bericht
der Fristen nicht vor, wird sofort beschlossen, ob die Motion erheblich
zu erklären oder abzuschreiben sei.

§ 19. Der Regierungsrat erfüllt die Forderungen einer erheblich Erfüllung der
Forderungen
erklärten Motion innert drei Jahren.

Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen
des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu
beschliessen.

Entspricht der Regierungsrat den Forderungen einer erheblich
erklärten Motion innert der genannten Fristen nicht, wird sie einer
Kommission des Kantonsrates zur Antragstellung überwiesen.

Verschiedene Forderungen § 20. Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann sowohl bei der Überweisung zur Prüfung und Antragstellung als auch später beim Beschluss darüber, ob sie erheblich zu erklären sei, über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

Abschreibung im Geschäftsbericht § 21. Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

3. Postulat

Gegenstand § 22. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, Postulate einzureichen.

Durch das Mittel des Postulates wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder der Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen oder irgendeine andere Massnahme zu treffen sei.

Im Rahmen der Beratung des Voranschlages, der Jahresrechnung, der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte sowie der Berichterstattung gemäss Planungs- und Baugesetz können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden.

Überweisung § 23. Nach der Begründung prüft der Regierungsrat, ob er das Postulat entgegennimmt oder ablehnt.

Lehnt er die Entgegennahme des Postulats ab, gibt er seinen Standpunkt den Mitgliedern des Kantonsrates unverzüglich schriftlich bekannt.

Der Kantonsrat beschliesst hierauf, ob das Postulat dem Regierungsrat zu überweisen sei.

Enthält das Postulat mehrere Anregungen, kann die Überweisung jeder einzelnen zum Gegenstand einer Abstimmung gemacht werden.

Zu Postulaten im Sinne von § 22 Abs. 3 nimmt der Regierungsrat sogleich mündlich Stellung. Der Kantonsrat beschliesst in der gleichen Sitzung.

Bericht-erstattung § 24. Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat innert drei Jahren einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen.

Liegt der Bericht vor, beschliesst der Kantonsrat, ob das Postulat aufrechtzuerhalten oder abzuschreiben sei.

Der Kantonsrat kann vom Regierungsrat einen Ergänzungsbericht verlangen.

Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen oder aufrechterhaltenen Postulats stellen.

4. Parlamentarische Initiative

§ 25. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, durch das Mittel der Parlamentarischen Initiative ausgearbeitete Entwürfe, für Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu beantragen. Gegenstand

Der Präsident verweigert die Entgegennahme einer Parlamentarischen Initiative, sofern sich diese auf Gegenstände bezieht, die den Kantonsrat bereits aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates beschäftigen. Wird der Entscheid des Präsidenten aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Kantonsrat über die Entgegennahme der Initiative.

§ 26. Der Präsident stellt fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Trifft dies zu, überweist der Rat die Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag. Vorläufige Unterstützung

§ 27. Die Kommission zieht den Entwurf in Beratung. Sie kann Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder dem Rat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen. Kommission

§ 28. Die Kommission überweist dem Regierungsrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Stellungnahme des Regierungsrates

Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen.

Hat der Regierungsrat seine Auffassung geäußert oder auf eine Stellungnahme verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über ihre Anträge an den Kantonsrat.

§ 29. Der Kantonsrat berät, sofern er der Parlamentarischen Initiative entsprechen will, die Anträge der Kommission und unterbreitet den Wirkungen

bereinigten Entwurf mit einem Beleuchtenden Bericht der Volksabstimmung.

Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

5. Interpellation und Anfrage

- Gegenstand** § 30. Die Mitglieder des Kantonsrates können mit Interpellationen und Anfragen Aufschluss über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung verlangen.
- Interpellation** § 31. Interpellationen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterstützung von mindestens 20 Ratsmitgliedern.
Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innert zwei Monaten nach ihrer Begründung.
Eine Interpellation kann mit Unterstützung von mindestens 60 anwesenden Ratsmitgliedern dringlich erklärt werden. Eine dringlich erklärte Interpellation wird in der gleichen Sitzung begründet, innert vier Wochen beantwortet und alsdann in der folgenden Sitzung behandelt.
- Anfrage** § 32. Anfragen werden vom Regierungsrat innert drei Monaten schriftlich beantwortet. Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.
- Verweigerung der Antwort** § 33. Der Regierungsrat kann die Antwort auf eine Interpellation oder eine Anfrage unter Angabe der Gründe verweigern.
Über die Stichhaltigkeit der Gründe entscheidet der Kantonsrat. Dieser kann den Regierungsrat beauftragen, die Interpellation oder die Anfrage dennoch zu beantworten.

6. Einzel- und Behördeninitiativen

- Voraussetzungen** § 34. Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht, müssen, bevor sie eine Einzel- oder Behördeninitiative nach dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes einreichen, eine Motion, eine Parlamentarische Initiative oder einen Antrag einbringen.
Sie können ein solches Initiativbegehren erst stellen, wenn der Kantonsrat die Motion, die Parlamentarische Initiative oder den Antrag nicht innert sechs Monaten behandelt hat.

7. Schadenersatzansprüche, Mahnungen, Anklagen und Klagen

§ 35. Will ein Mitglied den Rat veranlassen, Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, gegen den Ombudsmann, gegen Mitglieder des Aufsichtsrates der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse, des Bankrats, des Bankpräsidiums und gegen den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe, hat es seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen.

Schadenersatz-
ansprüche

Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizverwaltungskommission sowie die Kommissionen für die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsberichte der Kantonalbank und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich können solche Anträge aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.

Das gleiche Recht steht der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission in bezug auf die übrigen selbständigen öffentlichen Anstalten zu.

Der Kantonsrat beschliesst zunächst darüber, ob der Antrag der Kommission von der Hand zu weisen oder die beteiligte Behörde zur Stellungnahme aufzufordern sei.

Der Rat spricht die ihm notwendig erscheinenden Mahnungen aus. Hält er die Haftungs- oder Rückgriffsansprüche für begründet, beschliesst er, gegen wen Klage zu erheben ist.

Für die Klageerhebung bestellt das Büro einen besondern Beauftragten.

§ 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Obergericht, dem Kassationsgericht, dem Verwaltungsgericht oder dem Ombudsmann zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Mahnung beantragen will.

Ermahnung

§ 37. Wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, des Büros oder einer Kommission kann eine Strafuntersuchung, eine Ehrverletzungsklage oder ein Zivilprozess gegen Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufgehoben hat.

Aufhebung
der Immunität

Einen solchen Antrag kann jedes Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates stellen.

Der Geschädigte kann ein entsprechendes Begehren einreichen, das dem Rat mit einem Antrag des Büros unterbreitet wird.

Gerichtliches
Verfahren

§ 38. Wegen anderer Handlungen, die ein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes oder der Ombudsmann in Ausübung des Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung, eine Ehrverletzungsklage oder ein Zivilprozess nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung dazu erteilt hat.

Entsprechende Anträge von Mitgliedern des Kantonsrates oder der genannten Behörden oder Gerichte sowie Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter sind an das Büro zu richten. Das Büro kann auch von sich aus dem Rat Antrag stellen. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann das Büro ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen selbständig von der Hand weisen.

Beschliesst der Kantonsrat die Einleitung einer Strafuntersuchung, ernennt er zu deren Durchführung und zur allfälligen Erhebung der Anklage einen besondern Staatsanwalt. Die Untersuchung wird nach der Strafprozessordnung durchgeführt. Gegen Einstellungsverfügungen des Staatsanwalts kann beim Büro Rekurs erhoben werden. Dieses entscheidet in letzter Instanz.

Zulassung der Anklage und Urteilsfällung obliegen den ordentlichen Gerichten.

8. Verschiedene Bestimmungen

Ausfertigung;
Beleuchtende
Berichte

§ 39. Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Kantonsrates trägt die Unterschriften des Präsidenten und eines Sekretärs.

Vorlagen, die zur Volksabstimmung gelangen, sind durch einen Beleuchtenden Bericht zu erläutern. Dieser soll kurz, sachlich und leicht verständlich sein, das Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat enthalten und auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung tragen.

Der Kantonsrat beschliesst nach der Verabschiedung der Vorlage, ob die Abfassung des Berichts dem Regierungsrat oder dem Büro zu übertragen sei.

Dem Präsidenten des Kantonsrates steht das Recht zu, den vom Regierungsrat abgefassten Bericht vor der Veröffentlichung zu prüfen.

§ 40. Der Rat, beziehungsweise das Büro kann bei Erledigung von Gesuchen, Beschwerden, Anzeigen, Ermächtigungsgesuchen und Ausstandsbegehren eine Staatsgebühr von Fr. 30.– bis Fr. 1000.– und die Verfahrenskosten erheben. Kostenauf-
lage

III. Organe des Rates

1. Büro

§ 41. Das Büro des Kantonsrates besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten, vier Sekretären und acht Stimmzählern. Zusammen-
setzung

§ 42. Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung und dann jeweils in der ersten Sitzung des Monats Mai für ein Jahr bestellt. Wahl

Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Vorsitzender noch als Vizepräsident wählbar. Ist er jedoch im Laufe eines Amtsjahres gewählt worden, bleibt er wählbar.

§ 43. Das Büro vertritt den Kantonsrat nach aussen.

Es prüft die Akten sowie die Rekurse, die sich auf die Wahl des Kantonsrates beziehen, und stellt Antrag. Zuständigkeit
a) Allgemeines

Das Büro veröffentlicht im Amtsblatt die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen sowie der Wahlen in den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Ständerat, ferner die Wahlen und Beschlüsse des Kantonsrates.

Es arbeitet den Voranschlag des Kantonsrates aus.

§ 44. Das Büro prüft an den Kantonsrat gerichtete Beschwerden über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Kassationsgerichtes und stellt Antrag. b) Beschwerden;
Ausstands-
begehren

Der Kantonsrat kann das Büro mit der abschliessenden Erledigung beauftragen. Erscheinen solche Eingaben offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann das Büro ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten mit summarischer Begründung Nichteintreten oder Abweisung beschliessen.

§ 45. Über die Verhandlungen des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen werden Protokolle geführt. Protokolle

Das Büro bezeichnet die Protokollführer. Für die Protokollführung können die Sekretäre, andere Mitglieder des Rates, sonst geeignete

Personen oder nach Rücksprache mit dem Regierungsrat Beamte beigezogen werden.

Das Protokoll der Ratsverhandlungen wird nach der Genehmigung durch das Büro den Mitgliedern gedruckt zugestellt.

Parlaments-
sekretariat

§ 46. Der Kantonsrat kann ein von der Verwaltung unabhängiges Parlamentssekretariat schaffen.

Das Büro erlässt eine Verordnung über Organisation und Aufgaben. Diese bedarf der Genehmigung durch den Rat.

Personal,
Weibel

§ 47. Der Regierungsrat stellt das Personal und die Weibel für die Besorgung der mit der Tätigkeit von Kantonsrat, Büro und Kommissionen verbundenen Arbeiten.

Entschädi-
gungen

§ 48. Das Büro setzt die Entschädigung der Sekretäre und der Hilfskräfte fest.

2. Kommissionen

Ständige
Kommissionen

§ 49. Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer

- a) die Finanzkommission;
- b) die Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Raumplanungskommission;
- d) die Justizverwaltungskommission;
- e) die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Kantonbank;
- f) die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich;
- g) die Redaktionskommission;
- h) die Begnadigungskommission.

Nichtständige
Kommissionen

§ 50. Der Kantonsrat kann, soweit es sich nicht um Aufgaben der ständigen Kommissionen handelt, jedes Geschäft einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen.

Er bestimmt die Zahl der Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden überträgt er in der Regel dem Büro.

In dringenden Fällen kann der Präsident Kommissionen durch das Büro bestellen lassen oder Geschäfte bestehenden Kommissionen überweisen.

§ 51. Gelangt eine Kommission zu wichtigen Bemerkungen oder Anträgen, hat sie vor dem Abschluss ihrer Beratungen der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu bieten.

Stellungnahme

§ 52. Die Kommissionen sind berechtigt, Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einzuladen.

Regierungsrat,
Beamte

Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat können auch Beamte zur Mitwirkung herangezogen werden.

§ 53. Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

Öffentlichkeit

3. Fraktionen

§ 54. Mindestens fünf Mitglieder des Kantonsrates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

Fraktions-
bildung

Jedes Mitglied des Kantonsrates kann nur einer Fraktion angehören.

§ 55. Die Fraktionen erhalten einen Beitrag an die Auslagen ihrer Tätigkeit. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

Beitrag

Der Rat setzt die Entschädigung fest.

§ 56. Die Interfraktionelle Konferenz besteht aus zwei Mitgliedern jeder Fraktion.

Interfraktionelle
Konferenz

IV. Schlussbestimmungen

§ 57. Der Kantonsrat erlässt ein Geschäftsreglement.

Geschäfts-
reglement

§ 58. Das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht

gegen

durch

- a) Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, den Ombudsmann, Mitglieder des Aufsichtsrates der kantonalen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskassen

den Kantonsrat

lit. b–f unverändert.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 59. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 26. September 1971 wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmung

§ 60. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte parlamentarische Vorstösse werden nach altem Recht behandelt.

Inkrafttreten

§ 61. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 5. April 1981,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	700 763
Eingegangene Stimmzettel 1	271 670
Annehmende Stimmen	170 890
Verwerfende Stimmen	65 800
Ungültige Stimmen	80
Leere Stimmen	34 900

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Mai 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
E. Rüfenacht

Der Sekretär:
E. Szabel